



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 24. November 2020

**6000.466**

**Besoldungsverordnung; Teilrevision (Einführung zweijährige Polizeiausbildung)**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. November 2020**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gab der Schweizer Polizei bzw. den Kantonen vor, die Praxisphase der Polizeiausbildung erheblich zu verlängern. Im Rahmen des von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -Direktoren (KKJPD) initialisierten Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes (BGK 2020) ist die Lösung in der Form einer zweijährigen Grundausbildung mit zwei aufeinanderfolgenden je einjährigen Ausbildungsphasen gefunden worden. Das Projekt steht unter der Leitung des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI), welches damit eine wichtige koordinierende Rolle wahrnimmt.

Nach dem ersten Ausbildungsjahr, welches im Wesentlichen in der Polizeischule Ostschweiz in Amriswil stattfindet, haben die Aspirantinnen und Aspiranten eine Prüfung der Einsatzfähigkeit (PEF) zu absolvieren. Das Bestehen der PEF ist gleichsam der Eintritt in das zweite von der Praxis dominierte Ausbildungsjahr, welches im jeweiligen Polizeikorps gemäss vorgegebenem Kompetenzraster zu absolvieren ist. Dies geschieht schweizweit im Rahmen des neuen Polizeigrades „Polizist/Polizistin in Ausbildung (Pol i A)“. Die Pol i A können im Korps grundsätzlich analog der vereidigten Polizisten und Polizistinnen eingesetzt werden. Die Pol i A haben im Praxisjahr, unterstützt durch einen Mentor und einen Praxisbegleiter (vormals „Götti“) diverse Praxisaufträge, Dispositionschecks etc. zu absolvieren. Diese Arbeiten orientieren sich am vorhandenen Kompetenzraster für Polizistinnen und Polizisten. Mit diesen Erkenntnissen haben die Pol i A ein Portfolio zu erstellen, welches einen Überblick auf das im Praxisjahr erarbeitete Erfahrungswissen gibt. Mit diesem Portfolio absolvie-



ren die Pol i A nach dem zweiten Ausbildungsjahr die eidgenössische Berufsprüfung. Die neue Berufsprüfung gestaltet sich somit korpspezifisch und individuell.

Diese Änderung in der Polizeiausbildung fordert sämtliche Korps und bedingt Anpassungen diverser Prozesse auf verschiedensten Ebenen. Diverse nationale wie auch regionale Arbeitsgruppen garantieren, dass die notwendigen Änderungen möglichst harmonisiert umgesetzt werden können.

Im Korps führt das neue System zu veränderten und auch neuen Prozessen. Das Praxisjahr bedingt sowohl auf Seite des Korps (Mentoren und Praxisbegleiter) wie auch auf Seiten der P i A (Erstellen diverser Dokumente und Absolvieren von strukturierten Ausbildungseinheiten) zusätzliche Ressourcen.

Im Gesetzgebungsbereich bedingt diese Weiterentwicklung und Aufwertung der Polizeiausbildung wenige, aber zwingende Änderungen auf Verordnungsstufe. Auch diese Änderungen sind national wie auch regional abgeglichen.

Im Wesentlichen geht es darum,

- den Grad „Polizist/Polizistin in Ausbildung (Pol i A)“ einzuführen (Besoldungsverordnung);
- diesen Grad einer Besoldungsstufe zuzuweisen (Besoldungsverordnung);
- die neuen Prüfungen „polizeiliche Einsatzfähigkeit“ und „eidgenössische Berufsprüfung“ zu berücksichtigen (Polizeiverordnung) und
- den Beförderungsrhythmus anzupassen (Polizeiverordnung);

Sämtliche Ostschweizer Korps sehen keine Änderung der Beförderungsschritte ab Beginn der Polizeischule vor. Da das zweite Ausbildungsjahr als Praxisjahr anzurechnen ist, ist der Beförderungsschritt zum Gefreiten vier Jahre nach der PEF (war bis heute die Berufsprüfung) bzw. – so nun neu formuliert in der Polizeiverordnung – drei Jahre nach Absolvierung der eidgenössischen Berufsprüfung vorgesehen. Für das Erreichen des Gefreiten-Grades sind somit heute wie künftig vier Jahre Praxiserfahrung notwendig.

### **B. Erläuterungen**

Der neue Grad, welcher bisher in der Besoldungsverordnung nicht abgebildet ist, muss einer Gehaltsklasse zugewiesen werden. Es bietet sich – insbesondere unter Berücksichtigung der Einstufungen im Ostschweizer Polizeikonkordat, aber auch gestützt auf die Einreihung der Aspirantinnen und Aspiranten (Gehaltsklasse 4) sowie der Polizistinnen und Polizisten (Gehaltsklasse 6) – an, die Polizistinnen und Polizisten in Ausbildung in die Gehaltsklasse 5 einzureihen.

### **C. Auswirkungen**

Die vorliegende Teilrevision hat korpsintern Auswirkungen in personeller und organisatorischer Hinsicht, indem die Unterstützung durch einen Mentor und einen Praxisbegleiter neu konzipiert werden muss. In finanzieller Hinsicht sind keine wesentlichen Auswirkungen ersichtlich, da sowohl die Rückerstattung der Ausbildungskosten als auch die Beförderungsschritte sich an den heutigen Fristen orientieren.



**D. Anträge**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1      Verordnungsentwurf

Beilage 1.2      Synopse

Beilage 1.3      Teilrevision Polizeiverordnung vom 24. November 2020